

Der Ortsbeirat

#### 13. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Groß Glienicke

Gremium: Ortsbeirat Groß Glienicke

Sitzungstermin: Dienstag, 25.08.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Grundschule 'Hanna v. Pestalozza', Am Hechtsprung 14-16, Groß

Glienicke

## Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Anträge des Ortsbeirates
- 3.1 Beteiligung des Ortsbeirates von Groß Andreas Menzel Glienicke zur Auslegung der Unterlagen zum

Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 11A 'Waldsiedlung' (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest

20/SVV/0880

3.2 Verkehrsregelnde Maßnahmen in Groß

Glienicke

20/SVV/0888

4 Sonstiges

Jörg Manteuffel



# Dringlichkeits-Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

# 20/SVV/0908

Der Ortsbeirat

<b>Betreff:</b> Nutzungen durch Erholungssuchende und Badegäste am Sacrower	öffentlich und Groß Glie	nicker	See	
Einreicher: Andreas Menzel	Erstellungsdatu Eingang 502:	ım		8.2020 3.2020
Poretungafalgo				
Beratungsfolge:  Datum der Sitzung Gremium		Empfe	hlung	Entscheidung
25.08.2020 Ortsbeirat Groß Glienicke				X
Beschlussvorschlag:				
Der Ortsbeirat möge beschließen:  Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit dem Ortsbeirat und of für die nächsten Sommer-/Badesaisons Überlegungen anzus Groß Glienicker Sees und des Sacrower Sees durch Erholungssumit der schützenswerten Natur und Landschaft und oh Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner möglich in Dem Ortsbeirat ist möglichst im Januar 2021 ein erstes Zwischener	stellen, wie o chende und Ba ne störende st.	die N adegäs und	utzur ste in	ngen des
gez. Andreas Menzel				
Unterschrift	E	rgebniss		orberatungen der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:			Termin:
--------------------------------	--	--	---------

Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja	☐ Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirku Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderun	ingen, wie z.B. Gesamtkosten, Eige g, Folgekosten, Veranschlagung usv	enanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. N.)	
		ggf. Folgeblätter b	eifüge

### Begründung:

Der Nutzungsdruck auf beide Seen ist mit erheblichen Belastungen verbunden. Zur Sicherung des Rettungsdienstes, des ÖPNV und der sanitären Versorgung und Lösung des einhergehenden Müllproblems erscheint dem OBR ein koordiniertes planvolles Handeln erfolgversprechend.

# Teil B

### Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 In den allgemeinen Wohngebieten und der Gemeinbedarfsfläche ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 3.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist das dritte Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden. Bei einem Staffelgeschoss müssen die seitlichen Außenwände von den Außenwänden des darunterliegenden Vollgeschosses um mindestens 1 m zurückspringen. Zur Integration von außenliegenden Erschließungskernen ist das bündige Fortführen der Außenwand des darunterliegenden Vollgeschosses in das Staffelgeschoss auf einer Breite von maximal 4,5 m zulässig.
- 3.2 In den allgemeinen Wohngebieten kann ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzte Baugrenze, und zwar für architektonische Gliederungen, Treppenhäuser, Erker, Veranden sowie Wintergärten bis zu einer maximalen Überschreitung von 2 m zugelassen werden. Der Flächenanteil der Gebäudeteile darf 30 vom Hundert der entsprechenden Außenwandfläche nicht überschreiten. Reihenhäuser gelten als ein Gebäude.
- 3.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports); Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, **Natur und Landschaft**
- 4.1 Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und deren Zufahrten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss und Betonierungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiefgaragenzufahrten.
- 4.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist mindestens 50 % der Fläche eines jeden Daches extensiv zu begrünen.
- 4.3 Ebenerdige Sammelstellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 0,16 m zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Vorhandene Bäume sind auf die Festsetzung anrechenbar.
- Sonstige Festsetzungen
- 5.1 Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

# Hinweise ohne Normcharakter

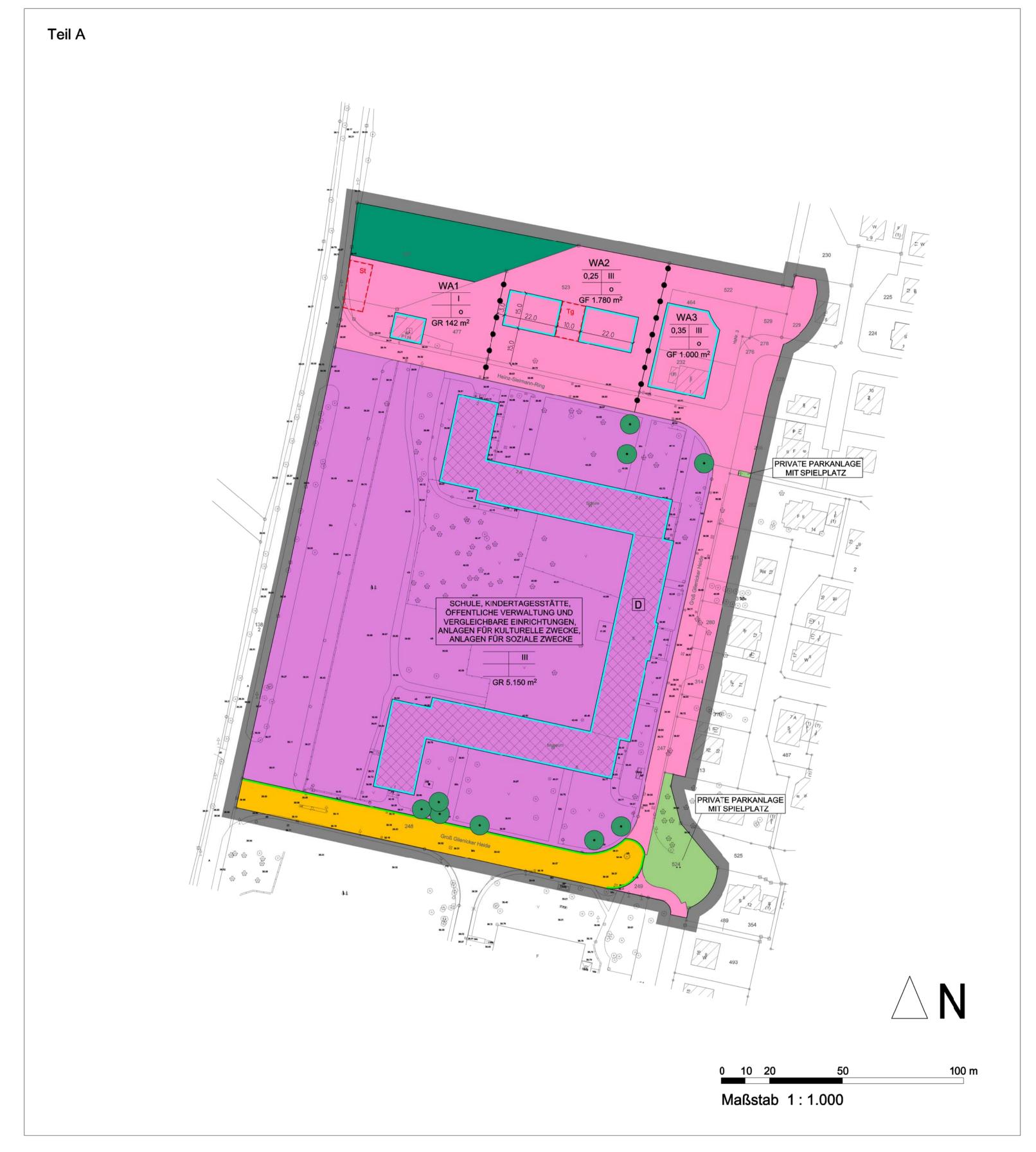
Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

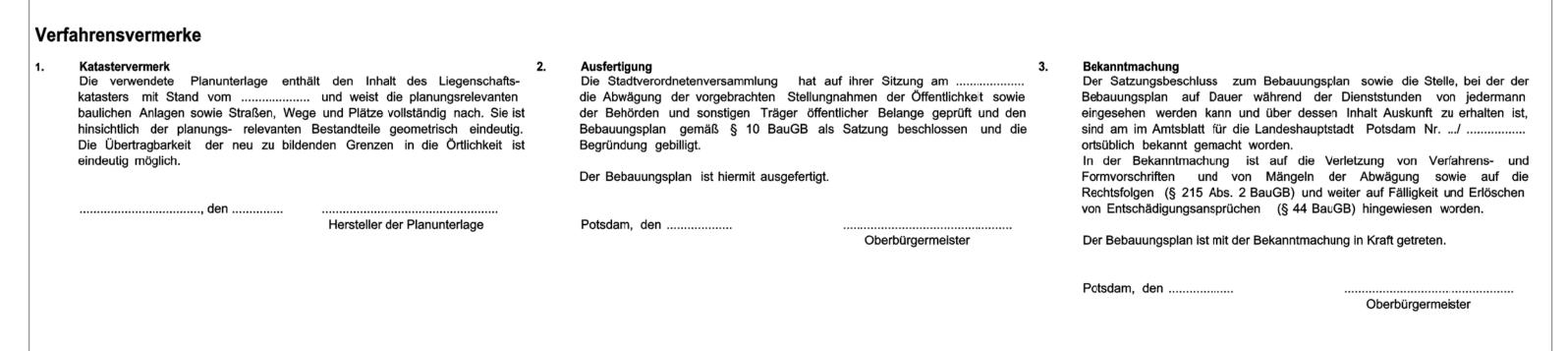
# Pflanzlisten

# Pflanzliste 1: Solitärbäume

- Ahorn-Arten (Acer campestre, A. platanoides, A. pseudoplatanus)
- Esskastanie (Castanea sativa)
- Gemeine Birke (Betula pendula)
- Hainbuche (Carpinus betulus) - Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Obstbaumarten (Hochstämme)
- Eichen (Quercus robur, Q. petraea)
- Linden (Tilia cordata, T. platyphyllos)
- Pflanzliste 2: Sträucher und Hecken
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus) - Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Haselnuss (Coryllus avellana)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Schlehe (Prunus spinosa) - Rosen (Rosa canina, R. rubiginosa)
- Flieder (Syringa vulgaris)

- Liguster (Ligustrum vulgare)







Bebauungsplan Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest Vorentwurf Planzeichenerklärung Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) Maß der baulichen Nutzung Geschossfläche (GF) als Höchstmaß 1.000 m<sup>2</sup> Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß 0,25 Grundfläche (GR) als Höchstmaß 142 m<sup>2</sup> Zahl der Vollgeschosse, zwingend Bauweise und Baugrenzen Baugrenze offene Bauweise Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung SCHULE z.B. Schule Verkehrsflächen Öffentliche Straßenverkehrsfläche Grünflächen Private Grünfläche mit Zweckbestimmung SPIELPLATZ z.B. Spielplatz Flächen für die Landwirtschaft und Wald Fläche für Wald Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Erhaltung von Bäumen Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Stellplätze Umgrenzung von Flächen für Tiefgarage Tg Geltungsbereich Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise D Denkmal 477 Flurstücke Gebäude, privat Gebäude, öffentlich

Übersichtsplan

Stand: 21.07.2020

Landeshauptstadt Potsdam

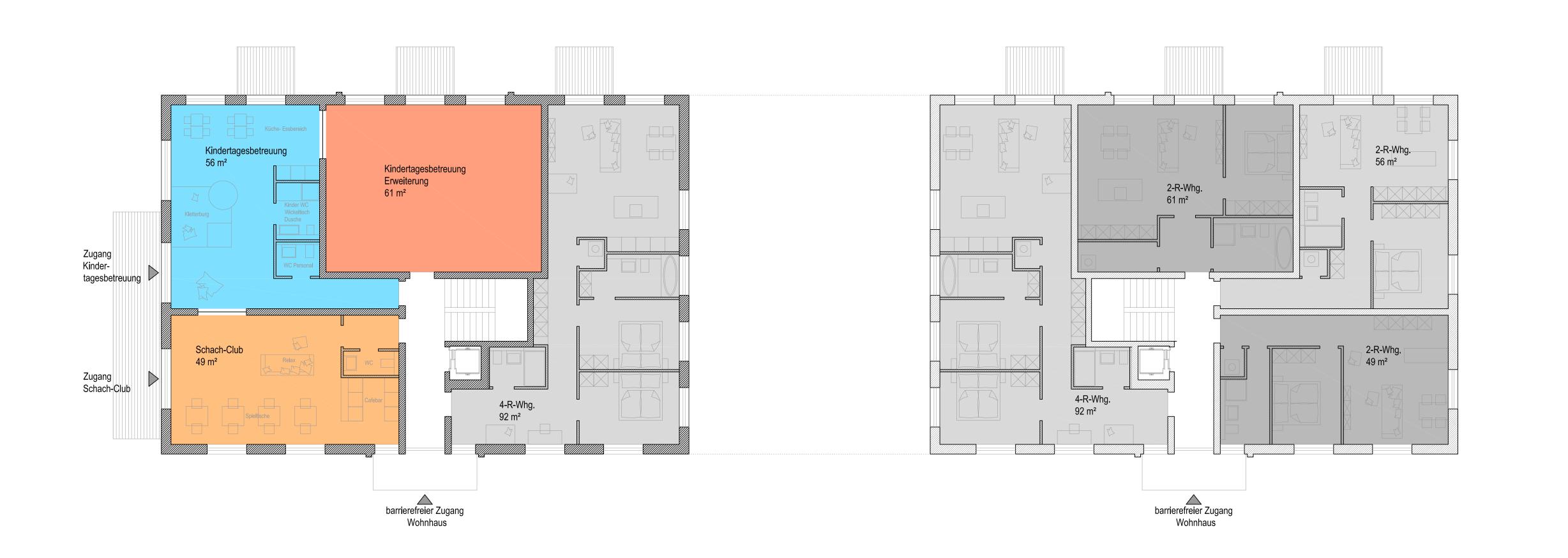
Bereich Verbindliche Bauleitplanung

Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung







Legende:

OKFF
OKRD
Oberkante Fertigfußboden
Oberkante Rohdecke

BRH Brüstungshöhe ab OKFF NGF Nettogrundfläche Rohbau, ohne Tür- u. Fensternischen

Abbruch - Gelb Neubau - Rot Bestand - Grau

Vervielfältigung nicht gestattet - Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt!

Plangrundlage ÖbVI Marbach



#### Bauvorhaben:

Neubau von zwei Mehrfamilien -Wohnhäusern & Ersatzneubau des ehemaligen Trafohauses als Cafe mit Spielplatz

Heinz-Sielmann Ring Potsdam Groß Glienicke

Planinhalt: Grundriss EG

**Datum:** 12.08.2020

Maßstab: 1:100

Planstand: Entwurfsplanung

**Format:** 800 x 297

Bauherr:

EUCON Europäische Consulting AG

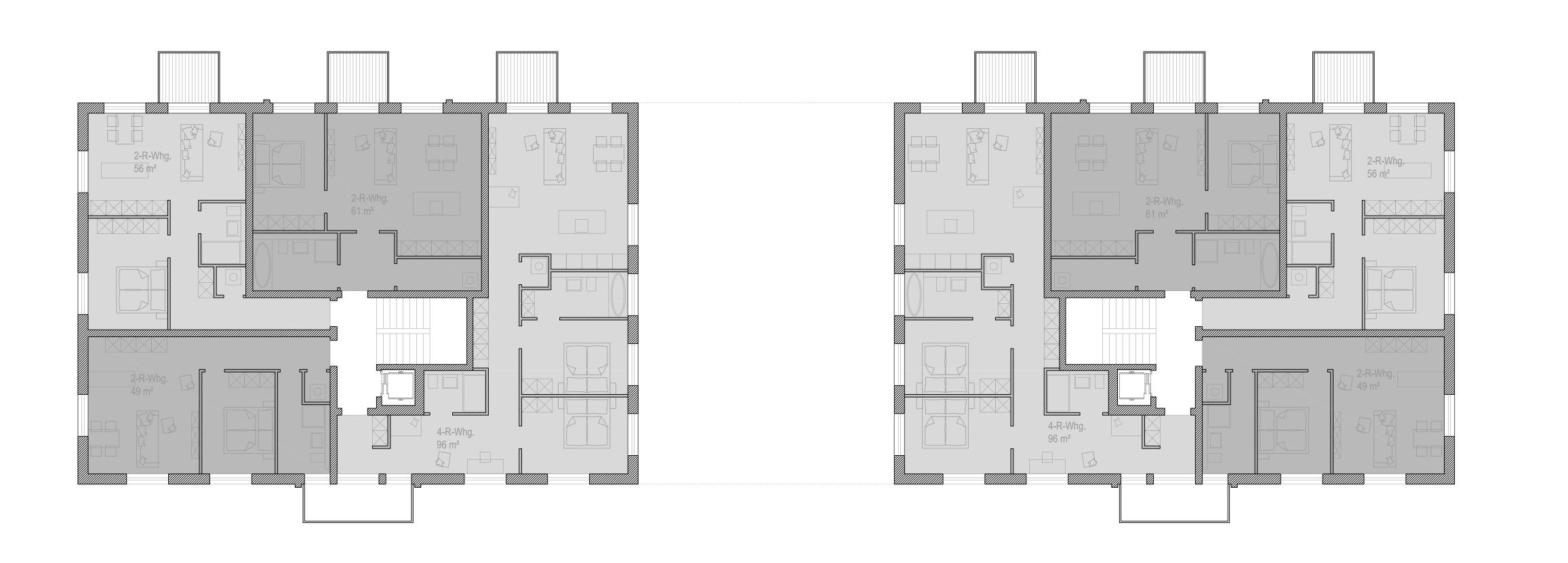
Kurfürstendamm 194 10707 Berlin

Objektplaner:

#### BÖHME Architekten

Kurfürstendamm 115c 10711 Berlin

tel. 030 - 220 11 678 mail: mail@bb-plan.de



#### Legende:

OKFF
OKRD
Oberkante Fertigfußboden
Oberkante Rohdecke

BRH Brüstungshöhe ab OKFF NGF Nettogrundfläche Rohbau, ohne Tür- u. Fensternischen

Abbruch - Gelb Neubau - Rot Bestand - Grau

Vervielfältigung nicht gestattet - Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt!

Plangrundlage ÖbVI Marbach



#### Bauvorhaben:

Neubau von zwei Mehrfamilien -Wohnhäusern & Ersatzneubau des ehemaligen Trafohauses als Cafe mit Spielplatz

Heinz-Sielmann Ring Potsdam Groß Glienicke

Planinhalt: Grundriss 1.OG

**Datum:** 12.08.2020

Maßstab: 1:100

Planstand: Entwurfsplanung

**Format:** 800 x 297

Bauherr:

EUCON Europäische Consulting AG

Kurfürstendamm 194 10707 Berlin

#### Objektplaner:

#### BÖHME Architekten

Kurfürstendamm 115c 10711 Berlin

tel. 030 - 220 11 678 mail: mail@bb-plan.de





auf der Rückseite



# **A**ntrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

# 20/SVV/0880

Der Ortsbeirat

öffentlich Betreff:				
Beteiligung des Ortsbeirates von Groß Glienicke zur Auslegung der Bebauungsplans Nr. 11A 'Waldsiedlung' (OT Groß Glienicke), 1. Än				
	Erstellungsdatu	ım 06.0	8.2020	
	Eingang 502:		8.2020	
Einreicher: Andreas Menzel				
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidun	
Datum der Sitzung Gremium				
25.08.2020 Ortsbeirat Groß Glienicke			Х	
Beschlussvorschlag:				
Der Ortsbeirat möge beschließen:				
Der Ortsbeirat spricht sich gegen die Erweiterung der Planungsz Trafohauses hinausgehendem WA 2 aus. Die ohne vorheriger Ortsbeirat zusätzlich zur Umnutzungsmöglichkeit des ehemaligen trifft nicht den Planungswillen des Ortsteils Groß Glienicke und des	Information of Trafohauses au	der Abstir ufgenomme	nmung in enen WA 2	
Der Ortsbeirat bittet den Oberbürgermeister, den ausgelegten B- überarbeiten, dass neu gegenüber dem gültigen Plan 11A ledigl eine angepasste Variante des WA 3 darin enthalten ist.				
Der Ortsbeirat hält ansonsten an der im B-Plan 11A als Planur (Westspange Umgehungsstraße) und der Ausweisung von Waldflächen fest.				
gez. Andreas Menzel				
Unterschrift	E	rgebnisse der	Vorberatunge	

Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:
--------------------------------	---------

Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, w Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folge	vie z.B.Ges ekosten, Ver	samtkosten, Eigenanteil anschlagung usw.)	, Leistun	gen Dritter (ohne öffentl.
				ggf. Folgeblätter beifügen

#### Begründung:

Durch mehrere Beschlüsse hat der OBR und die STVV (zuletzt DS 20/SVV/0493 https://egov.potsdam.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=31539#searchword den OB damit beauftragt, den B-Plan 11 a derart zu ändern, dass die Umnutzung des Trafohauses in ein Cafe/Imbiss mit Nahversorger möglich wird. Die nun ausgelegte Entwurfsplanung widerspricht diesem Aufstellungsbeschluss durch bis dato nicht öffentlich diskutierten zusätzlichen Aufnahme von Wohngebäuden (MFH) mit erheblicher GFZ. Die Westspange erlangt als Teil einer Umgehungsstraße auch im Hinblick auf die geplante Entwicklung des Entwicklungsgebietes Krampnitz einer zusätzliche Bedeutung.

Anlagen: Planzeichnung B-Plan 11a und Änderungsentwurf 11a

# Teil B

## Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) unzulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 In den allgemeinen Wohngebieten und der Gemeinbedarfsfläche ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 3.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist das dritte Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden. Bei einem Staffelgeschoss müssen die seitlichen Außenwände von den Außenwänden des darunterliegenden Vollgeschosses um mindestens 1 m zurückspringen. Zur Integration von außenliegenden Erschließungskernen ist das bündige Fortführen der Außenwand des darunterliegenden Vollgeschosses in das Staffelgeschoss auf einer Breite von maximal 4,5 m zulässig.
- 3.2 In den allgemeinen Wohngebieten kann ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzte Baugrenze, und zwar für architektonische Gliederungen, Treppenhäuser, Erker, Veranden sowie Wintergärten bis zu einer maximalen Überschreitung von 2 m zugelassen werden. Der Flächenanteil der Gebäudeteile darf 30 vom Hundert der entsprechenden Außenwandfläche nicht überschreiten. Reihenhäuser gelten als ein Gebäude.
- 3.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports); Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.
- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, **Natur und Landschaft**
- 4.1 Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und deren Zufahrten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss und Betonierungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiefgaragenzufahrten.
- 4.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist mindestens 50 % der Fläche eines jeden Daches extensiv zu begrünen.
- 4.3 Ebenerdige Sammelstellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 0,16 m zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Vorhandene Bäume sind auf die Festsetzung anrechenbar.
- Sonstige Festsetzungen
- 5.1 Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
  TOP 3.1

# Hinweise ohne Normcharakter

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

# Pflanzlisten

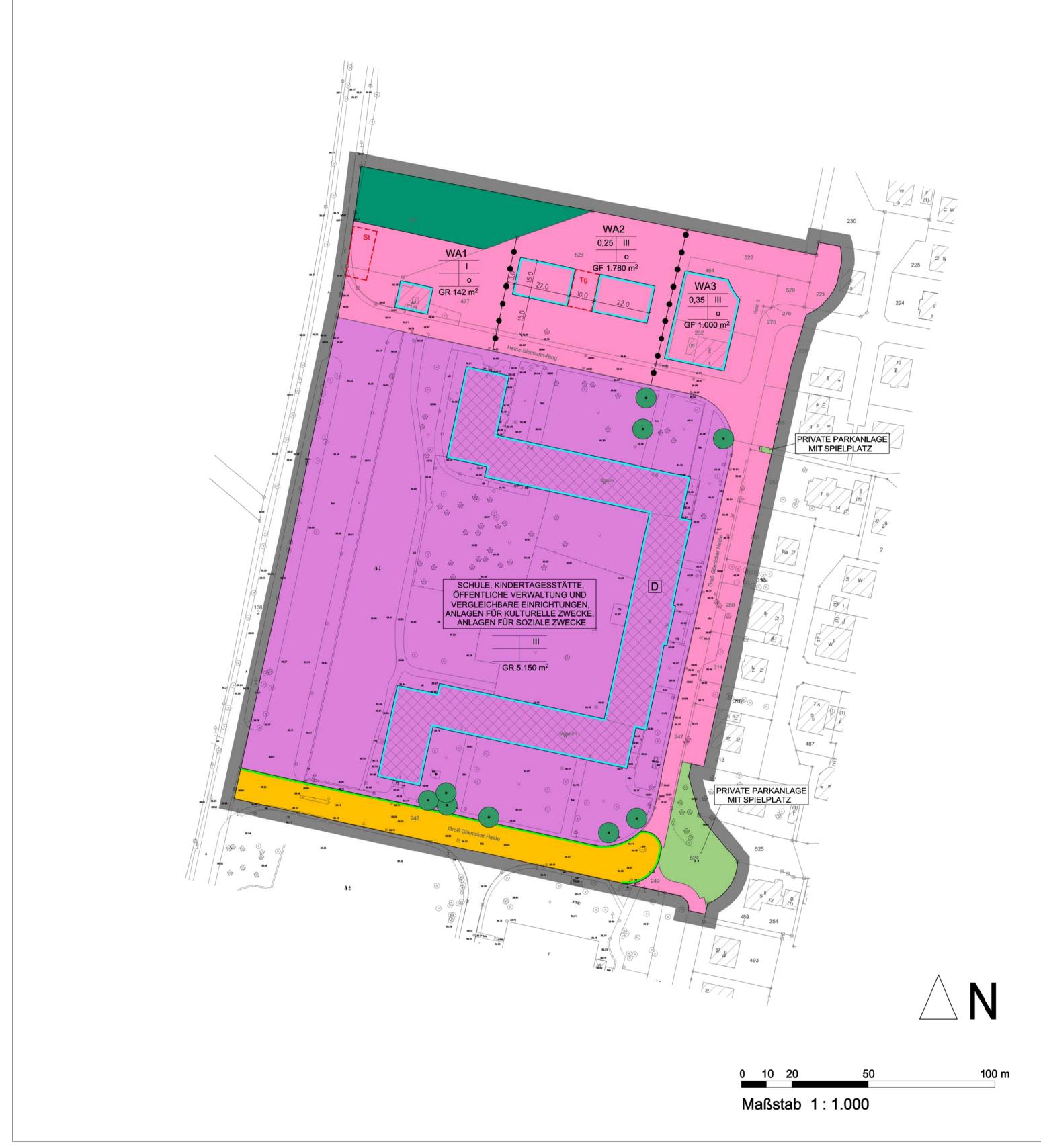
# Pflanzliste 1: Solitärbäume

- Ahorn-Arten (Acer campestre,
- A. platanoides, A. pseudoplatanus)
- Esskastanie (Castanea sativa) - Gemeine Birke (Betula pendula)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Rotbuche (Fagus sylvatica) - Obstbaumarten (Hochstämme)
- Eichen ( Quercus robur, Q. petraea) - Linden (Tilia cordata, T. platyphyllos)
- Pflanzliste 2: Sträucher und Hecken
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus) - Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Haselnuss (Coryllus avellana)
- Hartriegel (Cornus sanguinea) - Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)

- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

- Schlehe (Prunus spinosa)
- Rosen (Rosa canina, R. rubiginosa)
- Flieder (Syringa vulgaris) - Liguster (Ligustrum vulgare)

Teil A



/erf	fahrensvermerke						
•	Katastervermerk  Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschafts- katasters mit Stand vom		die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und Begründung gebilligt.  Der Bebauungsplan ist hiermit ausgefertigt.		Bekanntmachung  Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jede eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhal sind am im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr/ ortsüblich bekannt gemacht worden.  In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Verfahrens Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie a Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlvon Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.		
					Potsdam, den	Oberbürgermeister	



OTSI	O A M	Landeshauptstadt Potsdam
		1 Otsuaiii
	g, Teilbere	1A "Waldsiedlung" (OT Groß G eich Nordwest
Planzeichene	•	
Art der baulic	to the second	ohngebiet (WA)
Maß der baul	ichen Nutzung	
1.000 m <sup>2</sup>	Geschossfläch	e (GF) als Höchstmaß
<sup>z.B.</sup> 0,25	Grundflächenza	ahl (GRZ) als Höchstmaß
<sup>z.B.</sup> 142 m <sup>2</sup>	Grundfläche (G	R) als Höchstmaß
z.B.	Zahl der Vollge	schosse, zwingend
Bauweise und	d Baugrenzen	
	Baugrenze	
0	offene Bauweis	se
leistungen de	s öffentlichen f, Flächen für	zur Versorgung mit Gütern und Dienst- und privaten Bereichs, Flächen für den Sport- und Spielanlagen Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung
Verkehrsfläch	en	
	Öffentliche Stra	aßenverkehrsfläche
Grünflächen		
z.B. SPIELPLATZ	Private Grünflä z.B. Spielplatz	che mit Zweckbestimmung
Flächen für di	e Landwirtsch	naft und Wald
	Fläche für Wald	d
and the second s		ungen, Maßnahmen und Flächen zum S lung von Natur und Landschaft
O ti Di	_	
Sonstige Plan		on Flächen für Stellplätze
Tg		on Flächen für Tiefgarage
	Geltungsbereic	
• • •	-	terschiedlicher Nutzung
Nachrichtliche	a l'Ihernahmer	n Hinweise
D	Denkmal	, i iii iii oo
477	Flurstücke	
	Gebäude, priva	t
	Gebäude, öffen	
Long Control of the C		

Übersichtsplan

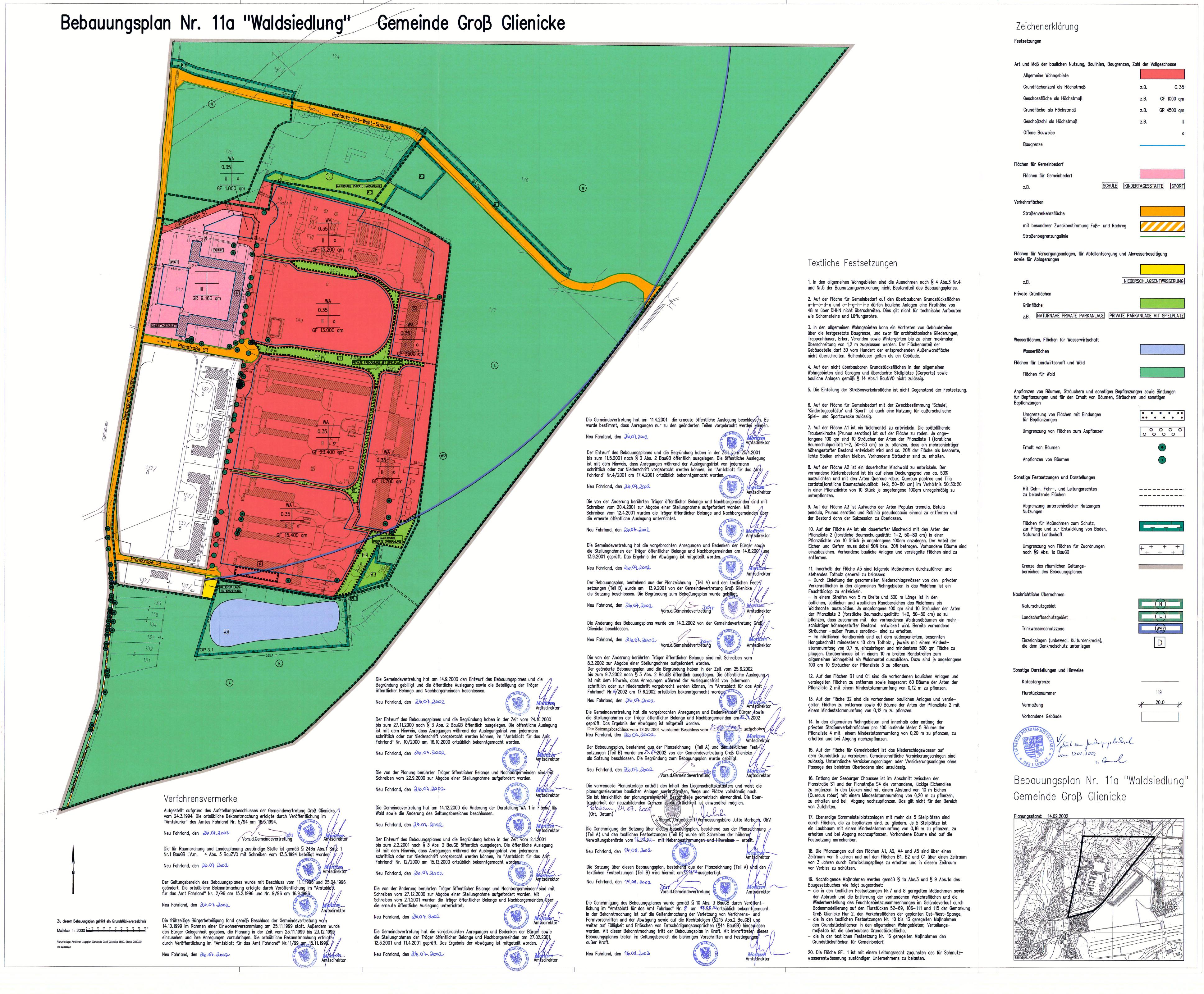
Stand: 21.07.2020

Landeshauptstadt Potsdam

Bereich Verbindliche Bauleitplanung

Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung



Ergebnisse der Vorberatungen

auf der Rückseite



Unterschrift

# **Antrag**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

Der Ortsbeirat	20/500/0	888	
	öffentlich		
Betreff: Verkehrsregelnde Maßnahmen in Groß Glienicke			
	Erstellungsdatu		8.2020
l	Eingang 502:	10.0	8.2020
Einreicher: Jörg Manteuffel			
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidun
Datum der Sitzung Gremium			
25.08.2020 Ortsbeirat Groß Glienicke			×
Beschlussvorschlag:			
Der Ortsbeirat möge beschließen:			
Der Oberbürgermeister wird gebeten, im Verlauf der Glien Wagner-Straße und Sacrower Landstraße speziell am Durchgangsverkehr für die Linienbusse der VIP und von	Wochenende für	einen reib	ungsloser
Feuerwehr und Polizei zu sorgen. Hierzu ist die Durchfahr nur noch für Anwohner der anliegenden Straßen zu gestatte	rt entsprechend des V		
007			
gez. Jörg Manteuffel			

Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:
--------------------------------	---------

Finanzielle Auswirkungen?	Ja		Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgeko		Leistun	gen Dritter (ohne öffentl.
			ggf. Folgeblätter beifügen

#### Begründung:

Aufgrund der Witterungsbedingungen und dem begrenzten Zugang zu Bädern sind die Badestellen am Groß Glienicker See und Sacrower See hoffnungslos überlastet. Dies führt neben dem Nichteinhalten von Abstandsregeln, dem Zurücklassen von Bergen von Müll, der Nutzung der umliegenden Gebüsche als Toilette vor allem zum rücksichtslosen Zuparken der anliegenden Straßen. Der VIP weigert sich zu Recht, den Straßenzug noch zu bedienen, da es kein Durchkommen mehr für die Busse gibt. Dies gilt natürlich auch für die Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Polizei. Sollte es zu einem größeren Brand im südlichen Groß Glienicke kommen, muss damit gerechnet werden, dass die Hilfe nicht rechtzeitig eintreffen kann und Tote zu beklagen sein werden.